

wenn durch das Regime und die Sicherungsarbeit auf den Transitstrecken selbst die Bedingungen für derartige Handlungen wesentlich erschwert sind).

4. Begehung anderer Straftaten, darunter können alle Straftaten nach den Gesetzen der DDR fallen.
5. Verletzung der Straßenverkehrsvorschriften und damit Begehung von Ordnungswidrigkeiten.

Ein Mißbrauch im Sinne des Transitabkommens ist auch dann gegeben, wenn eine Person an der Mißbrauchshandlung eines Transitreisenden als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt, das betrifft also auch das Problem der Hintermänner, Drahtzieher, vor allem die Mitarbeiter feindlicher Zentren, Organisationen usw., die derartige Mißbrauchshandlungen planen, organisieren und ausführen lassen.

Dabei sind jedoch bestimmte Anforderungen an die Beweisführung zu stellen, um den hinreichenden Verdacht für eine persönliche Teilnahme und Verantwortung - im Sinne Mittäter, Anstifter oder Gehilfe - zu erbringen. Zur Anwendung dieser Möglichkeiten werden später noch weitere Präzisierungen erfolgen.

Ist also der hinreichende Verdacht gegeben, daß eine dieser Mißbrauchshandlungen von einem oder mehreren Transitreisenden erfolgt ist, können die zuständigen Organe der DDR die notwendigen Untersuchungshandlungen wie